

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

Badenstraße 18, 18439 Stralsund



**Anordnungsbeschluss
mit der Aufforderung zur
Anmeldung unbekannter Rechte**

Freiwilliger Landtausch Ducherow-Rosenhagen
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Aktenzeichen: 5433.2-V-029-392

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch „Ducherow-Rosenhagen“, Gemeinden Bugewitz und Ducherow, Landkreis Vorpommern-Greifswald nach § 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis: Vorpommern-Greifswald			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bugewitz	Bugewitz	1	28
Bugewitz	Rosengarten	3	71
Ducherow	Ducherow	9	20
Ducherow	Löwitz	2	107
Ducherow	Rathebur	1	25, 39, 41, 55

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster **192.826 m²**. Die dem Freiwilligen Landtausch unterliegenden Flurstücke sind in der mit diesem Beschluss verbundenen Übersichtskarte durch farbige Markierung gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall auch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Hausanschrift: Badenstraße 18, 18439 Stralsund) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

b) Gründe

Der Freiwillige Landtausch dient dem Naturschutz und der Landschaftspflege.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Er wird hiermit nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte § 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde – Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Hausanschrift: Badenstraße 18, 18439 Stralsund; Postanschrift: Postfach 2541, 18412 Stralsund) anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

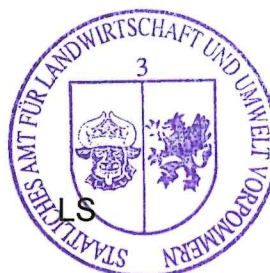
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Stralsund, den 31.07.2026

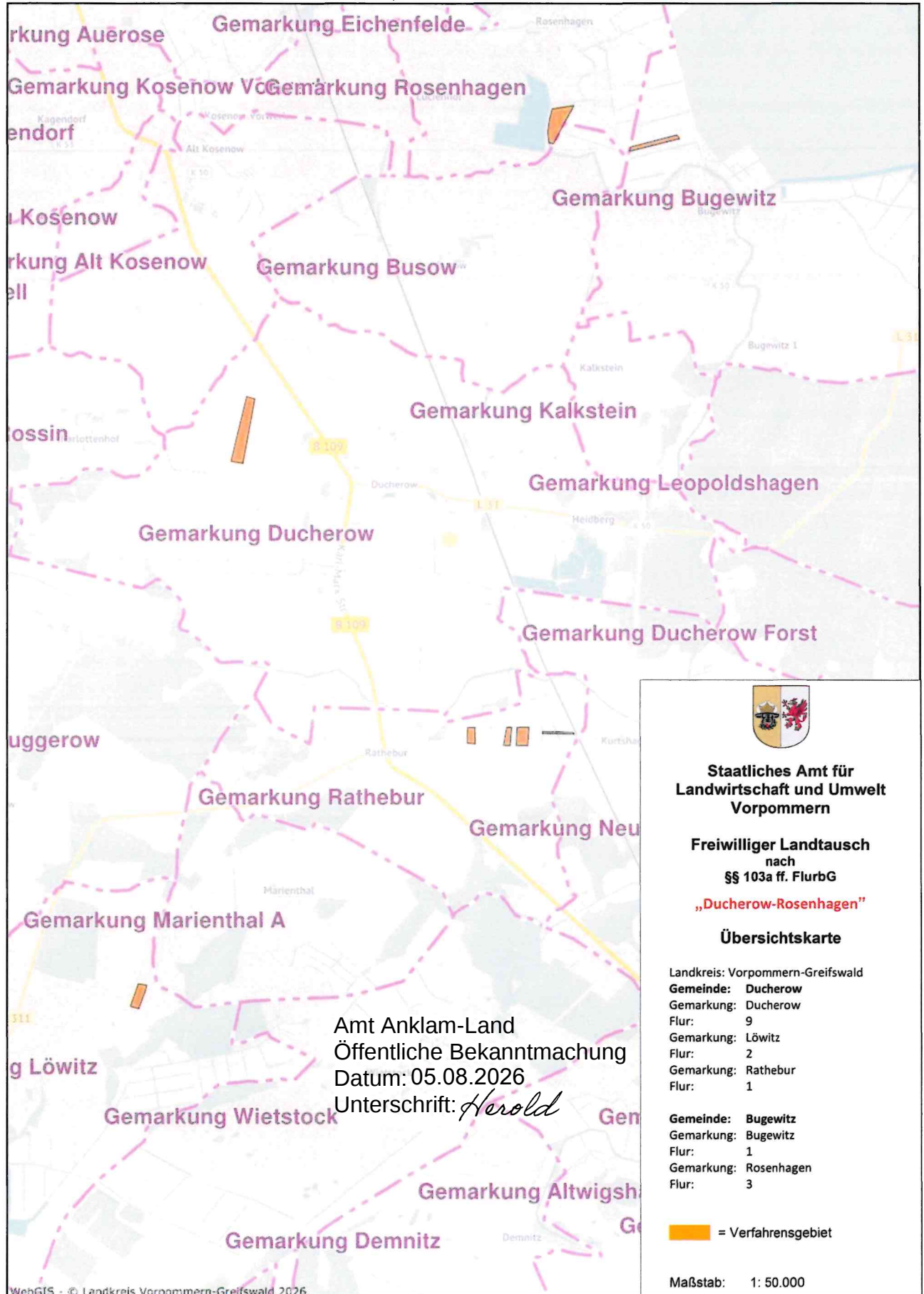
Im Auftrag


Garbers
Abteilungsleiter
Integrierte ländliche Entwicklung



Kartenauszug - GeoPortal.VG**Gemarkung:** Ducherow (133563)**Flur:** 1**Datum:** 31.07.2026**Maßstab:** 1: 50000**"Nur für den Dienstgebrauch"**

Geobasisdaten: © GeoBasis DE/M-V, Geofachdaten: © Landkreis Vorpommern-Greifswald



Amt Anklam-Land
 Öffentliche Bekanntmachung
 Datum: 05.08.2026
 Unterschrift: *Herold*